



Regierungsrat

Luzern, 7. Februar 2023

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 980

Nummer: M 980
Eröffnet: 24.10.2022 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 07.02.2023 / Teilweise Erheblicherklärung als Postulat
Protokoll-Nr.: 126

Motion Nussbaum Adrian namens der Mitte-Fraktion über die Erhöhung des Versicherungsabzugs

Nach § 40 Absatz 1g des Steuergesetzes (StG) ist ein Abzug für Versicherungsprämien (private Personenversicherungen) und Zinsen von Sparkapitalien bis zu den dort bestimmten Höchstbeträgen möglich. Diese betragen ab 2023 (nach dem Ausgleich der kalten Progression) 5'000 Franken (verheiratete Personen) und 2'600 Franken (übrige Steuerpflichtige), sofern sie AHV-Beiträge, Beiträge an die berufliche Vorsorge oder die Säule 3a leisten. Werden keine solche Beiträge geleistet (v. a. Rentner und Rentnerinnen), erhöhen sich die Höchstbeträge auf 6'400 Franken (verheiratete Personen) und 3'300 Franken (übrige Steuerpflichtige). Für jedes Kind, für das der Kinderabzug geltend gemacht werden kann, erhöhen sich die Höchstbeträge um 700 Franken. Der Abzug nach § 40 Absatz 1g StG ist ein kombinierter Abzug. Neben Sparkapitalzinsen umfasst er auch verschiedene Versicherungsprämien. Krankenkassenprämien gelangen nur soweit zum Abzug, als sie selbst getragen werden. Individuelle Prämienverbilligungen werden angerechnet.

Seit der letzten Anpassung der maximalen Abzüge im Rahmen der Steuergesetzrevision 2011 sind die Prämien in der Tat erheblich angestiegen. So betrug die mittlere Prämie für eine erwachsene Person (ab 26 Jahren) im Kanton Luzern pro Jahr 3'081 Franken. Bis 2022 stieg sie auf rund 3'900 Franken, was einen Anstieg von rund 26 Prozent bedeutet.

Prämien für Lebens-, Kranken- und anderweitig steuerlich nicht berücksichtigte Unfallversicherungen gehören an sich zu den steuerlich nicht abziehbaren Lebenshaltungskosten. Der Abzug für diese Prämien stellt eine steuersystematische Ausnahme dar und ist sozialpolitisch begründet. Ein solcher Abzug ist nicht zwingend an die Kostenentwicklung der einzelnen ihm zugrundeliegenden Komponenten anzupassen. Dem Erhalt der Kaufkraft wird bei den Steuern im Rahmen der allgemeinen Teuerung Rechnung getragen (Ausgleich der kalten Progression). Die Entwicklungen der Aufwendungen für die Gesundheits- und Krankenpflege sind in diesem Teuerungsindex grundsätzlich enthalten. Sie machen rund 17 Prozent des Warenkorbbes aus.

Im kantonalen Vergleich befindet sich der Kanton Luzern in Bezug auf den Versicherungsabzug im hinteren Mittelfeld. Ein Grossteil der Kantone bewegt sich in einem ähnlichen Rahmen. Einen deutlich höheren Abzug weisen die in der Motion genannten Kantone (SZ, ZG, FR, GR, SG, TI und GL) aus. Auf der anderen Seite befinden sich einige Kantone (BL, AR, AG, OW) mit einem deutlich tieferen Versicherungsabzug als der Kanton Luzern. Ebenfalls tiefer ist der Abzug bei der direkten Bundessteuer.

Bei diesem Vergleich darf nicht übersehen werden, dass sich die kantonalen mittleren Jahresprämien der obligatorischen Krankenversicherung von Kanton zu Kanton sehr unterscheiden. In Kantonen mit den höchsten Prämien können sie bis das Doppelte von den Kantonen mit den niedrigsten Prämien ausmachen. Der Kanton Luzern weist im Vergleich eher niedrige Prämien auf, was auch einen geringeren Versicherungsabzug bei den Steuern rechtfertigt. Sie betragen für eine erwachsene Person 3'900 Franken (mittlere Jahresprämie 2022 der obligatorischen Krankenpflegeversicherung inklusive Wahlfranchisen und Versicherungsmodelle) beziehungsweise 2'676 Franken (niedrigste Jahresprämie 2022 bei höchster Wahlfranchise ohne Unfaldeckung). Der steuerliche Abzug für eine erwachsene Person beträgt ab 2023 2'600 beziehungsweise 3'300 Franken (wenn keine Beiträge an die erste, zweite oder dritte Säule geleistet werden). Wird auf günstige Versicherungsmodelle für die Krankenpflegeversicherung abgestellt, bestünde für eine Anpassung des steuerlichen Abzugs für Versicherungsprämien somit kaum Handlungsbedarf.

Auf Bundesebene laufen aktuell Bestrebungen, den Versicherungsabzug bei der direkten Bundessteuer zu erhöhen. Der Bundesrat schlägt vor, den maximalen Abzug von 1'700 auf 3'000 Franken für Alleinstehende und von 3'500 auf 6'000 Franken für Verheiratete sowie für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen von 700 auf 1'200 Franken zu erhöhen ([Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer - Erhöhung der Abzüge für Versicherungsprämien und für Zinsen von Sparkapitalien](#)). Sofern Steuerpflichtige keine AHV-Beiträge, Beiträge an die berufliche Vorsorge oder die Säule 3a leisten, erhöhen sich die Abzüge wie bisher um die Hälfte. Der Vorschlag des Bundesrates befindet sich seit 22. Juni 2022 in der parlamentarischen Phase und könnte frühestens auf 2024 in Kraft treten. Dessen Annahme hätte zur Folge, dass die Abzugslimiten bei der direkten Bundessteuer um rund zwei Drittel erhöht würden. Prüfwert wäre, die kantonalen Abzüge mit den Abzügen nach Bundesrecht zu harmonisieren und auf die gleiche Höhe anzupassen. Da die kantonalen Abzugslimiten heute schon höher sind als beim Bund, würden geringere Anpassungen resultieren. Je nach Kategorie würde eine Erhöhung von 15 bis 40 Prozent resultieren; nur beim Abzug für Kinder käme es wie beim Bund zu einer Erhöhung von rund zwei Dritteln. Insgesamt wäre die Erhöhung aber grösser als eine Anpassung im Ausmass der Prämiensteigerung.

Der Steuerausfall bei Erhöhung des Versicherungsabzugs kann zurzeit nur grob geschätzt werden. Würde man die bisherigen Ansätze des Abzugs im gleichen Ausmass wie die seit 2011 eingetretene Verteuerung der mittleren Prämien erhöhen (26 Prozent), würde sich ein Ausfall von rund 8,7 Millionen Franken pro Einheit ergeben. Für den Kanton resultiert daraus ein Ausfall von rund 14 Millionen Franken und für die Gemeinden von rund 16 Millionen Franken, insgesamt rund 30 Millionen Franken.

Mit Ausfällen in ähnlichen Ausmass müsste man rechnen, wenn die Ansätze an die geplanten Ansätze bei der direkten Bundessteuer angeglichen würden. Insgesamt würde die geschätzte Abzugssumme um rund 30 Prozent steigen, was Steuerausfälle für den Kanton von rund 18 Millionen Franken und für die Gemeinden von rund 20 Millionen Franken bedeuten würde, insgesamt rund 38 Millionen Franken.

Zur künftigen Ausrichtung der Finanz- und Steuerpolitik haben wir Ihrem Rat das Finanzleitbild 2022 unterbreitet, das Sie mit Kantonsratsbeschluss vom 20. Juni 2022 zustimmend zur Kenntnis genommen haben. Das Finanzleitbild definiert die finanzpolitischen Handlungsmaximen des Kantons Luzern für die kommenden Jahre.

Der AFP 2023-2026 weist in den Planjahren 2024 bis 2026 in der Erfolgsrechnung Aufwandüberschüsse von 32,2 bis 69,8 Millionen Franken aus. Der Saldo des Ausgleichskontos sowie der Spielraum bei den Nettoschulden nehmen aufgrund dieser Aufwandüberschüsse bis 2026 laufend ab. Der Mindestspielraum von 420 Millionen Franken, welcher gemäss Finanzleitbild 2022 für die Abdeckung von Risiken zu bewahren ist, wird im Jahr 2026 um 144 Millionen Franken unterschritten. Damit der Finanzhaushalt längerfristig im Gleichgewicht bleibt, müssen im nächsten AFP 2024-2027 Verbesserungen der Ergebnisse angestrebt werden.

Wir sind bereit, das berechnete Anliegen als Postulat entgegen zu nehmen. Wir möchten jedoch sinnvollerweise den Bundesentscheid abwarten um den Versicherungsabzug mit dem des Bundes gleichzustellen. In der Folge werden wir den erhöhten Abzug dann umsetzen, wenn es unsere Finanzplanung zulässt (vgl. Ausführungen zum AFP 2023-2026). Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass bereits der Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2025) in Vernehmlassung ist. Vorgeschlagen werden im Wesentlichen gezielte Entlastungen bei natürlichen Personen mit tiefen Einkommen, bei Familien mit Kindern und bei Vorsorgeleistungen in Kapitalform. Ferner soll die Attraktivität des Kantons Luzern für juristische Personen durch geeignete Massnahmen gestärkt werden. Für diese Teilrevision wurde im AFP 2023-2026 ein Platzhalter von insgesamt 70 Mio. Franken vorgesehen. Die zur Erfüllung der Motion erforderlichen Mittel sind nicht Bestandteil dieses Platzhalters.

Wir beantragen daher Ihrem Rat, die Motion teilweise als Postulat erheblich zu erklären.